



Steuerfalle Arztrechnung

Privatversicherte müssen künftig ganz genau rechnen, ob sich eine Beitragsrückerstattung lohnt

AXEL SCHRINNER | DÜSSELDORF

Die gute Nachricht ist weitgehend bekannt: Krankenversicherungsbeiträge können ab 2010 größtenteils von der Steuer abgesetzt werden. Doch Risiken und Nebenwirkungen treten erst allmählich zutage. So wird es für Privatversicherte künftig wesentlich schwieriger zu entscheiden, ob sie Arztrechnungen einreichen oder eine Beitragsrückerstattung in Anspruch nehmen sollen, die viele Privatversicherer ihren Kunden anbieten, wenn diese ein Jahr lang keine Leistungen beansprucht haben. Denn selbst bezahlte Rechnungen mindern nicht die Steuer, eine Beitragsrückerstattung senkt hingegen die abzugsfähigen Sonderausgaben. „Im Zweifel lohnt es sich, einen Steuerberater zu fragen“, sagt Steuerexperte Florian Reuther vom Verband der Privatkassen.

Bislang ist es für jeden Versicherten günstiger, Arztrechnungen so lange aus der eigenen Tasche zu bezahlen, wie die Summe geringer als eine Beitragserstattung ist. Künftig rechnet der Fiskus jedoch so: Zahlt ein Steuerpflichtiger 7 200 Euro pro Jahr an seine Krankenkasse, werden zunächst die Prämien für das Krankengeld herausgerechnet. Dann wird ermittelt, wie hoch die Prämie für einen mit den Leistungen der GKV vergleichbaren Basisschutz ist, beispielsweise 5 400 Euro. Dieser Betrag wird bei Angestellten um den Arbeitgeberbeitrag gekürzt; es verbleiben 2 700 Euro, die in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden dürfen.

Bekommt der Versicherte 1 800 Euro Beitragsrückerstattung, wird ermittelt, welcher Teil davon auf den Basisschutz entfällt und welcher nicht. Entsprechend wird dann der zum Sonderausgabenabzug zugelassene Betrag gekürzt, da der Fiskus nur das anerkennt, was auch wirklich gezahlt wurde.

Zwar übernimmt es die Krankenkasse, sowohl die Prämien als auch die Rückerstattungen in Basis- und Wahlleistung aufzusplitten, doch die steuerlichen Konsequenzen

ausrechnen, muss jeder selbst. Je nach persönlichem Steuersatz ist es sinnvoll, auch dann Rechnungen zur Erstattung einzureichen, wenn sie insgesamt unter dem Niveau einer möglichen Beitragsrückerstattung zurückbleiben.

Angenommen, der persönliche Steuersatz liegt bei 50 Prozent inklusive Soli und Kirchensteuer. Eine Beitragsrückerstattung von 1 000 Euro würde dann dazu führen, dass die Steuerbelastung um 500 Euro stiege, sagt Carsten Rothbart vom Deutschen Steuerberaterverband. Insofern sollte der Versicherte seine Arztrechnungen in dem Beispiel nur so lange selbst zahlen, wie sie unter 500 Euro bleiben.

Zu besonders merkwürdigen Ergebnissen kommt es 2010, dem ersten Jahr, in dem das neue „Bürgerentlastungsgesetz“ gilt. Die Beitragsrückerstattungen für das Jahr 2009 werden den Versicherten im Sommer 2010 gutgeschrieben. Sie

mindern nun die Sonderausgaben in 2010 – obwohl sich die Erstattung auf 2009 bezieht, als das Gesetz noch gar nicht galt.

Grund ist das Zuflussprinzip im Steuerrecht: Demnach sind für die Berechnung der Steuer sämtliche Zahlungsvorgänge relevant, die im abgelaufenen Jahr abgewickelt wurden. Würde ein Versicherter einen Teil seiner Versicherungsbeiträge für 2009 erst verspätet in 2010 an die Kasse überweisen, könnte er auch diese von der Steuer absetzen.

Auch potenzielle PKV-Neukunden müssen jetzt umdenken. Galt es bislang als klug, einen hohen Selbstbehalt zu vereinbaren und so die Beiträge gering zu halten, funktioniert das Kalkül nun genau umgekehrt. Denn an den Beiträgen beteiligt sich der Fiskus und gegebenenfalls auch der Arbeitgeber – und auf Arztrechnungen unterhalb des Selbstbehalts bleibt der Versicherte ganz alleine sitzen.

Bürgerentlastungsgesetz

Grundsatz

Ab 2010 kann ein Steuerpflichtiger alle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für sich, seine Kin-

der und seine Ehepartner als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Die gilt für gesetzlich und privat Versicherte. Einen Höchstbetrag gibt es nicht. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Ausnahmen

Nicht abzugsfähig sind jene Beitragsteile, die auf das Krankengeld oder auf Wahlleistungen, die über einen Basisschutz hinausgehen, entfallen. Beitragserstattungen werden gegengerechnet; Selbstbeteiligungen können nicht geltend gemacht werden.

Günstigerprüfung Schlechterstellungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind ausgeschlossen, da das Finanzamt in jedem Einzelfall prüft, ob die bisherigen Regeln zum Sonderausgabenabzug günstiger sind.

Haushaltsbelastung

Laut Finanzministerium werden Arbeitnehmer um 7,3 Mrd. Euro, Selbstständige um 1,6 Mrd. Euro und Beamte um 0,58 Mrd. Euro pro Jahr entlastet. Tendenziell am meisten profitieren privat Versicherte mit vielen Kindern von der Reform.